

**STADT STÜHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN " HAUPTSTRASSE STÜHLINGEN "**



Satzung

Über den Bebauungsplan " Hauptstrasse Stühlingen "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1975, zuletzt geändert am 03.12.1983 (Ges. Bl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen den Bebauungsplan " Hauptstrasse Stühlingen " am 17. Mai 1993 als Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 mit Änderung vom 25.07.1988.
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, M 1 : 2500.

§ 3 Begriffe

Vergnügungsstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- Tanzlokale
- Diskotheken
- Wirtschafts- oder sonstige Räume für Veranstaltungen im Sinne des § 33 a GewO
- Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie Schank- und Speisewirtschaften, in denen mehr als 3 Spielgeräte aufgestellt sind oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33 d GewO veranstaltet werden, gleichgültig ob in einem oder in verschiedenen Räumen
- Betriebe, die auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellen Charakter ausgerichtet sind, unabhängig von der Größe der Fläche bzw. der Zahl der Räume



- Animierlokale
- Nachbars und vergleichbare Lokale mit Striptease- oder Filmvorführungen
- Sexkinos
- Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (z.B. Video-Kabinen)
- nichtmedizinische Sauna- und Massageeinrichtungen
- Bordelle
- Eros-Center und vergleichbare Dirnenunterkünfte, gleichgültig in welcher rechtlichen Form (Gaststätte, Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, privater Club, Handelsgesellschaft, Verein o.ä.) sie betrieben werden.

§ 4 Festsetzungen

Gemäß § 25 c Abs. 3 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß Vergnügungsstätten im Sinne des § 3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig sind.

§ 5 Befügungen

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2, Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

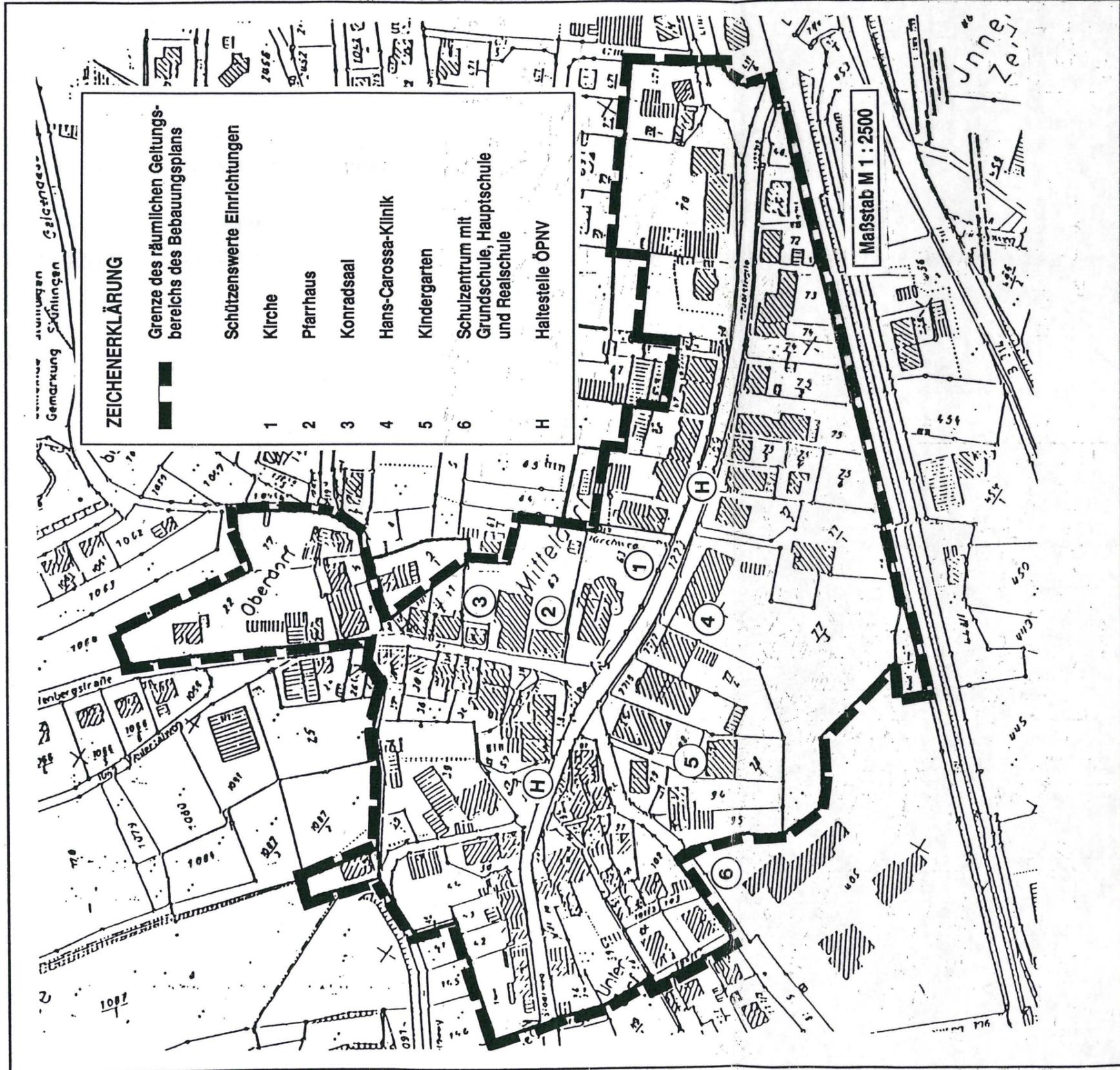
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 17. Mai 1993




.....
Der Bürgermeister

Anlage
zum Bebauungsplan
Hauptstrasse Stühlingen



Stühlingen, den 17. Mai 1993

[Handwritten signature]

Der Planer



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]



angezeigt am 18. MAI 1993
LANDRATSAMT WALDSHUT